

Satzung

H2-Region Schwarzwald-Baar-Heuberg⁺ e.V.

- *H2 Regio* -

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg⁺ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: info@h2-regio.de
Internet: <https://h2-regio.de>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft und Beitragszahlung	4
§ 5 Organe des Vereins	6
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Vorstand.....	8
§ 8 Besonderer Vertreter / Geschäftsführer	10
§ 9 Beirat.....	10

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg+ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: christian.klaiber@stw.de
Internet: <https://h2-regionsbh.org>

Register-/Steuernummer:

Steuernr.: XXXXXXX
Finanzamt: Tuttlingen
Vereinsregister: XXXXXXX

GläubigerID:

IBAN: DE81 6435 0070 0008 5936 43
BIC: SOLADES1TUT

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Namen

Der Verein soll nach seiner Gründungsversammlung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen

„H2-Region Schwarzwald-Baar-Heuberg⁺ e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tuttlingen, Katharinenstraße 2, 78532 Tuttlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung einer umfassenden Bildung durch überregionalen Erfahrungsaustausch, die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Einsatz der Wasserstofftechnologie, Aus- und Fortbildung für unternehmerisch Interessierte, insbesondere zu Fragen der Verbreitung, Nutzung und Weiterentwicklung innovativer Wasserstoff-Technologie und dem Aufbau von Reallaboren schwerpunktmäßig in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.
- b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch Erfahrungsaustausch, Begleitung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und der wissenschaftlichen Lehre, insbesondere an Universitäten und Hochschulen der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Bereich innovativer Konzepte der Wasserstofftechnologie, Engineering und Fertigungstechnologien, der Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Projekten.

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg⁺ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: christian.klaiber@stw.de
Internet: <https://h2-regionsbh.org>

Register-/Steuernummer:

Steuernr.: XXXXXXX
Finanzamt: Tuttlingen
Vereinsregister: XXXXXXX

GläubigerID:

IBAN: DE81 6435 0070 0008 5936 43
BIC: SOLADES1TUT

- (4) Für den Kreis seiner Mitglieder und Interessenten werden Schulungen, Workshops, Kongresse und andere Events veranstaltet. Der Verein kann für diese Veranstaltungen Teilnahmegebühren und Gebühren zur Kostendeckung erheben.
- (5) Der Verein ist insbesondere eine Plattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Absolventen der Schulen, Berufsschulen, Meisterschulen, Hochschulabsolventen, Jungunternehmern, Mitarbeiter entsprechender Unternehmen, Wachstumsunternehmern und erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten, Vertretern der Berufsschulen, Meisterschulen und Hochschulen sowie öffentlicher Einrichtungen und Verbänden.
- (6) Für besondere, insbesondere wirtschaftliche Aufgaben, hat der Verein das Recht, eine Kapitalgesellschaft zu gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tuttlingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Fördermitgliedern steht kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen zu.

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg+ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: info@h2-regio.de
Internet: <https://h2-regio.de>

(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. wenn über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, durch freiwilligen Austritt (Abs. 4) oder durch Ausschluss gem. Vorstandsbeschluss (Abs. 5). Ein Mitglied kann zudem von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monat in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann im Übrigen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

(4) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens vorliegt, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Vereinsausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit sowie die Erhebung von Umlagen und – oder Sachleistungen – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mailadresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und / oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg+ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: info@h2-regio.de
Internet: <https://h2-regio.de>

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7) und, sofern eingerichtet, der Beirat (§ 9) des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen ein. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. In der Tagesordnung ist bei Einberufung anzukündigen, wenn über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. Der zu ändernde Text ist der Einladung beizufügen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über die Annahme der Tagesordnung bzw. über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens von 30 % der Mitglieder oder durch schriftliche Vollmacht vertretene Mitglieder beschlussfähig. Bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg+ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: info@h2-regio.de
Internet: <https://h2-regio.de>

- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder ihrer Vertreter; Fördermitgliedern steht auch bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.
- (7) Auf Antrag von mindestens 10,00 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann zu einem Punkt der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfinden; ansonsten wird – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 7) – offen per Handzeichen abgestimmt.
- (8) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe per Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu 5 andere ordentliche Mitglieder vertreten.
- (10) Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung (insbesondere von den Beschlüssen und Wahlergebnissen) ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (11) Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - c) die Änderung oder Neufassung der Satzung (ausgenommen § 7 Abs. 15) und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung von Umlagen;
 - e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer, deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt. Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§7 Abs. 13);
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes kommissarisch im Amt, sofern er nicht aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen wird. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Personen, die Mitglieder des Vereins bzw. bevollmächtigte Vertreter eines Vereinsmitglieds sind und volljährig sein müssen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) der Vorstandsvorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) bis zu sieben Beigeordnete, denen kein gesonderter Geschäftsbereich zugeordnet ist.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorstandsvorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
- (5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.
- (7) Mindestens vierteljährlich soll eine Sitzung des Vorstands stattfinden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg+ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: info@h2-regio.de
Internet: <https://h2-regio.de>

jedenfalls per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Vorstandssitzung einzuberufen.

- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Vorsitzende des Beirats – falls eingerichtet – einzuladen.
- (9) Der Schriftführer verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen (insbesondere über die Beschlüsse – auch Umlaufbeschlüsse (Abs. 13) –). Die Protokolle werden bis zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den Vorstand vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet, der die Sitzung geleitet hat. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere kann einem Vorstand die Verantwortung hinsichtlich der Kommunikation und der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden.
- (11) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (12) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 lit. a), b) oder c).
- (13) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (14) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (15) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (16) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitglieder des Vorstands

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg+ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: info@h2-regio.de
Internet: <https://h2-regio.de>

haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8 Besonderer Vertreter / Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter gem. § 30 BGB) haben.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB berufen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer liegt bei dem Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Geschäftsführer wird für alle laufenden wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bestellt und berichtet an den Vorstandsvorsitzenden. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Geschäftsführers aus dem Gesetz, der Satzung des Vereins und einer ggf. durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (5) Dem Geschäftsführer kann durch besonderen Beschluss des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstandes und der Förderung des Vereinszwecks besteht.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Bei den Beschlussfassungen des Beirats entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Tuttlingen, den 03.08.2020

Vereinsitz:

H2 Region Schwarzwald-Baar-Heuberg+ e.V.
Katharinenstraße 2
D-78532 Tuttlingen

Kontakt:

Telefon: +49 7425 / 33 93 830
E-Mail: info@h2-regio.de
Internet: <https://h2-regio.de>